

Unabhängige Bürgervertretung  
UBV Saale Orla e.V.  
-Wolfgang Kleindienst-  
Mitglied des Kreistages Saale-Orla-Kreis  
Kastanienallee 4a  
07381 Pößneck  
E-Mail: [w.kleindienst@t-online.de](mailto:w.kleindienst@t-online.de)  
Tel.: 03647 423223



Pößneck, den 24.07.2024

## Pressemitteilung

### **Windkraftanlagen Raum Tanna, Unterkoskau, Hirschberg, Gefell, Gebersreuth und Schmieritz geplant! Antworten des Landrates werden ausgewertet.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um die Veröffentlichung folgender Pressemitteilung.

Die UBV hat Anfang Juli die Antworten von Landrat Christian Herrgott (CDU) zu den schriftliche Anfragen vom 25.04.24 zum Windpark Tanna-Unterkoskau (W28), Windvorranggebiet W29 Hirschberg und W30 Gefell/Gebersreuth erhalten. Hintergrund sind die geplanten Erweiterungen weiterer Windkraftanlagen in den drei Windvorranggebieten.

Wir sind dankbar für die umfangreichen Antworten der Verwaltung des Landratsamtes und werden das weitere Vorgehen nun mit der Bürgerinitiative „Naturfreunde Hirschberg/Gefell“ beraten.

Die Antworten verdeutlichen teilweise eine weitere **Entfremdung** von einer suggerierten Mitbestimmung gewählter kommunaler Volksvertreter und unserer Bürger. So **entfällt** z.B. bei einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) von weniger als 20 Windkraftanlagen die **Öffentlichkeitsbeteiligung** in Form einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und eines Erörterungstermins und Widersprüche können erst nach Genehmigungserteilung erhoben werden.

Wir **kritisieren** auch, dass mit dem neuen „Wind-an-Land-Gesetz“ vom 01.02.23 sämtliche **Beschlüsse kommunaler Vertreter** zu den Windvorranggebieten in den Regionalplänen **Schall und Rauch** sind. Denn werden die Flächenziele nicht erreicht, darf außerhalb der Vorranggebiete gebaut werden. Die **Mitbestimmung** kommunaler Gremien ist somit eine „**Scheindemokratie**“. Ein weiterer **Kritikpunkt** ist, dass bei den Genehmigungen von Windkraftanlagen es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreis handelt, welche durch die Verwaltung als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach geltendem Recht wahrgenommen wird. **Laut Landrat ist eine Zuständigkeit des Kreistages oder von Ausschüssen nicht gegeben.** Es stellt sich die Frage, wozu gibt es denn gewählte Kreistagsmitglieder, wenn diese nicht einmal mehr zu so wichtigen Dingen vor Ort entscheiden können? Das ist eine **Entmündigung** unserer Kommunalpolitiker und ein Bärendienst für das Ansehen der Demokratie. Es muss sich keiner mehr über entsprechende Wahlergebnisse wundern.

Bezeichnend auch die Antwort des Landrates auf Frage 12. Der Landrat will sich an geltendes Recht halten und für die Erhaltung der Natur und unserer Umwelt im Saale-Orla-Kreis konsequent auf allen Ebenen einsetzen. Das ist ein klassischer Widerspruch. Denn die Gesetze lassen einen

Naturschutz nur eingeschränkt zu. Der Landrat sollte sich dafür einsetzen, dass die zuständigen Gesetze geändert werden!

Die UBV spricht sich für dezentrale erneuerbare Energien aus, die den Eigenbedarf des Stromverbrauches bei Gewerbetreibenden und privaten Haushalten senken. Windkraftanlagen, wie im Raum Tanna, Unterkoskau, Hirschberg, Gefell, Gebersreuth und Schmieritz lehnen wir ab. Sie schaden der Natur und den Menschen. Sie verschandeln die wertvolle Kulturlandschaft und führen zu massiv steigenden Strompreisen, z.B. durch steigende Netzentgelte oder Kosten für Redispatchmaßnahmen.

Die Energiewende ist ökonomisch, ökologisch und sozial gescheitert und soll nun auf dem Rücken der Natur und unserer Menschen im ländlichen Raum ausgetragen werden.

Die neuen politischen Mehrheiten im neuen Kreistag von CDU und Rot/Rot/Grün werden diese Umweltverbrechen und diese soziale Kälte nicht stoppen. Die Wahlversprechen von Landrat Christian Herrgott und der CDU haben nicht lange gehalten.

### **Hier die Antworten auf unsere Fragen:**

#### 1. Welche Behörden und welche Fachbereiche sind für die Genehmigung zuständig?

An einem Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen werden folgende Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden) beteiligt :

- Untere Immissionsschutzbehörde, LRA SOK - Untere Bauaufsichtsbehörde, LRA SOK - Untere Denkmalschutzbehörde, LRA SOK - Untere Verkehrsbehörde, LRA SOK - Untere Naturschutzbehörde, LRA SOK - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde, LRA SOK - Untere Abfallbehörde, LRA SOK - Untere Bodenschutzbehörde, LRA SOK - Untere Wasserbehörde, LRA SOK - Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum/ Zweigstelle Zeulenroda - Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 340 Raumordnung - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Deutscher Wetterdienst - Bundesnetzagentur - Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr / Region Ost / Straßenbauamt - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz - Thüringer Forstamt – Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 540 Straßen/Luftverkehr - Friedrich-Schiller-Universität Jena - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Standortgemeinde/Stadt - Nachbarlandkreis (in Grenzbereichen)

Verfahrensführende Genehmigungsbehörde ist dabei die Untere Immissionsschutzbehörde des Saale Orla-Kreises.

#### 2. Gibt es bereits eine Genehmigung für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162 6.0 mit einer Nennleistung von 6 MW und einer Gesamthöhe von 250 Meter am Standort Tanna/Unterkoskau? Wenn ja, wer hat diese wann erteilt?

Die Genehmigung für die genannten zwei Windkraftanlagen im Windvorranggebiet W28 Tanna/Unterkoskau wurde am 08.11.2023 durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Saale Orla-Kreises erteilt.

#### 3. Widerspricht der Bauantrag am Standort Tanna/Unterkoskau den Festlegungen des derzeit geltenden Regionalplan Ostthüringen? Wenn ja, was unternimmt der Landrat dagegen?

Der Antrag entspricht in vollem Umfang dem derzeit geltenden Regionalplan. Auch wenn der sachliche Teilplan Windenergie durch das VG Gera für unwirksam erklärt wurde, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, da Revision eingelegt wurde. Der Ostthüringer Regionalplan ist somit weiterhin in Kraft und wirksame Planungsgrundlage.

4. Welche Baumaßnahmen sind in den Windvorranggebieten W29 und W30 geplant und gibt es dafür Bauanträge?

Für die Gebiete W30/Gefell und W29/Hirschberg liegen der Genehmigungsbehörde keine Anträge zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen vor.

5. Wenn es Planungen für die Änderung/Erweiterung in den Windvorranggebieten W29 und W30 gibt, wann wurden diese veröffentlicht? Wenn das veröffentlicht wurde, gibt es dafür Stellungnahmen und Widersprüche? Würden die Planungen den Festlegungen des jetzt noch gültigen Regionalplanes Ostthüringen, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung widersprechen?

Nach Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde gibt es keine Planungen oder Anträge zur flächenmäßigen Erweiterung der Gebiete W29/Hirschberg und W30/Gefell. Da das Gebiet W29/Hirschberg noch nicht bebaut ist, ist eine Planung von Windkraftanlagen auf diesem Gebiet durchaus möglich. Solange sich die Planung innerhalb des ausgewiesenen Windvorranggebietes erstreckt, wird damit keiner Rechtsprechung oder anderen Gesetzen widersprochen.

Die Neuausweisung der Windvorranggebiete für die Planungsregion Ostthüringen erfolgte im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie, welcher seit 21.12.2020 für die Planungsregion Ostthüringen gültig ist. Der Sachliche Windenergie Ostthüringen gilt aufgrund der Bundesziele bis spätestens Dezember 2027.

6. Von welchen Gemeinden der benannten drei Vorranggebiete gibt es das gemeindliche Einvernehmen und welche Gemeinden haben das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt?

Für das Gebiet W28/Tanna/Unterkoskau hat die Gemeinde Tanna ihr Einvernehmen versagt. Da in den Gebieten W29/Hirschberg und W30/Gefell keine Antragsverfahren laufen, wurden auch noch keine dieser Standortgemeinden beteiligt und zum gemeindlichen Einvernehmen abgefragt.

7. Wie viele Widersprüche (Stellungnahmen) liegen dem Landratsamt gegen die geplanten Baumaßnahmen für die Windvorranggebiete W28, W29 und W30 jeweils vor? Wir bitten um eine Auflistung.  
Wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand für die Widersprüche?  
Wurden Anhörungen für die Widerspruchsführer durchgeführt? Wenn nein, wie begründen Sie das?

Für die Gebiete W29/Hirschberg und W30/Gefell können noch keine Stellungnahmen oder Widersprüche vorliegen (siehe Begründung Nr. 4). Für den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen in W28 Tanna,/Unterkoskau sind 21 Widersprüche eingegangen (18 Privatpersonen, Initiative ProVogtlandschaft e.V. und der Antragsteller Juwi selbst). Diese Widersprüche werden derzeit durch die Fachbehörden geprüft. Anhörungen Drittbetroffener im Sinne des § 28 ThürVwVfG sind nur in förmlichen Verwaltungsverfahren (Vgl. § 10 Abs. 3 BImSchG und Nr. 1.6.1 der 4.BImSchV) bei Anträgen von 20 Windkraftanlagen oder mehr im Rahmen eines Erörterungstermins vorgesehen. Für die bereits genehmigten 2 Windkraftanlagen im W28/Tanna/Unterkoskau fand dieser Erörterungstermin am 21.06.2022 statt.

8. Wie viele Planungsstufen gibt es bei der Errichtung von Windkraftanlagen? Kann oder muss zu jeder Planungsstufe eine Stellungnahme/Widerspruch eingereicht werden? Wann und wo müssen diese Stellungnahmen/Widersprüche eingereicht werden?

Es gibt zwei verschiedene Arten von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen: das förmliche Genehmigungsverfahren und das vereinfachte Genehmigungsverfahren. Das förmliche Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) ist für Anträge von mehr als 20 Windkraftanlagen vorgesehen, kann aber auch auf Antrag der Firma für Verfahren mit weniger als 20 Windkraftanlagen durchgeführt werden. Dabei werden folgende Planungsstufen abgearbeitet :  
- Vorbesprechung - Antragstellung - Vollständigkeitsprüfung - Behördenbeteiligung - Öffentliche Bekanntmachung - Erörterungstermin - Genehmigung/Ablehnung - Widerspruchsprüfung - Abhilfe oder Abgabe an Widerspruchsbehörde

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) ist für Anträge von weniger als 20 Windkraftanlagen vorgesehen. Dabei werden folgende Planungsstufen abgearbeitet:  
- Vorbesprechung - Antragstellung - Vollständigkeitsprüfung - Behördenbeteiligung - Genehmigung/Ablehnung - Widerspruchsprüfung - Abhilfe oder Abgabe an Widerspruchsbehörde

**Hierbei entfällt die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und eines Erörterungstermins.** Widersprüche können erst nach Genehmigungserteilung erhoben werden. Diese werden dann durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Bleibt die Genehmigungsbehörde bei ihrer ursprünglichen Entscheidung, kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden und dieser geht zur weiteren Bearbeitung an die obere Widerspruchsbehörde (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz).

9. Sind innerhalb und außerhalb der Windvorranggebiete die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald vorgesehen? Wenn ja wann und wo? Wenn ja, wie groß ist die betroffene Waldfläche? Wenn ja, widerspricht das der aktuellen Gesetzgebung und der Rechtsprechung (bitte um Erläuterung)?

Im Windvorranggebiet **W24/Schmieritz** gibt es eine **Genehmigung** zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen **im Wald**. Diese Genehmigung wurde am 19.12.2023 erstellt. Zur Waldumwandlung wird dabei dauerhaft eine Fläche von 8.100 m<sup>2</sup> und temporär eine Fläche von 13.600 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Weiterhin befindet sich ein Antrag für **weitere 8 Windkraftanlagen** im Gebiet **W24/Schmieritz** im Genehmigungsverfahren. Dabei soll durch **Waldumwandlung** eine Fläche von dauerhaft 28.347 m<sup>2</sup> und temporär 85.323 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden. Die aktuelle Gesetzgebung sieht kein gänzlich Verbot von Windkraftanlagen im Wald vor, die Errichtung und der Betrieb im Wald wird jedoch an strenge Bedingungen geknüpft. Mit Änderung des Thüringer Waldgesetzes vom 06.02.2024 wurde zunächst die Definition des Begriffs Wald auch auf gerodete, kahlgeschlagene bzw. verlichtete Grünflächen ausgedehnt. Weiterhin soll die Nutzung von Alternativflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen stärker geprüft werden (§10 Abs. 2 ThürWaldG). Bei Änderung der Nutzungsart von Wald zu Windkraftflächen ist auf Kosten des Antragstellers eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung durchzuführen. Diese Aufforstung soll jedoch nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden (§10 Abs. 3 ThürWaldG). Kann diese funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung jedoch aufgrund fehlender oder ungeeigneter Flächen nicht umgesetzt werden, ist eine Walderhaltungsabgabe zuzahlen (§10 Abs. 4 ThürWaldG).

10. Wird der Kreistag und der zuständige Ausschuss darüber beraten und beschließen? Wenn ja, wann ist das vorgesehen? Wenn nein, wie begründen Sie das?

Bei den Genehmigungen von Windkraftanlagen handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, welche durch die Verwaltung als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach geltendem Recht wahrgenommen werden. **Eine Zuständigkeit des Kreistages oder von Ausschüssen ist nicht gegeben.**

11. Ist das benannte Bauvorhaben bereits Teil des derzeit gültigen Regionalplanes Ostthüringen?  
Wenn nein, wie sieht die weitere Verfahrensweise dafür aus?

Sämtliche der Genehmigungsbehörde vorliegenden Anträge entsprechen dem derzeit gültigen Regionalplan.

Der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen trat zum 21.12.2020 in Kraft und ist gegenwärtig anzuwenden. Das Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtes Gera wurde bisher nicht rechtskräftig. Aus diesem Grund erhält der Sachliche Teilplan Windenergie weiterhin Bestandskraft. Da sich das genannte Vorhaben im W28 befindet, ist es Teil des derzeit gültigen Sachlichen Teilplanes Windenergie.

Zu Ihrer Information teilt der Fachdienst Wirtschaft, Kultur, Tourismus mit, dass der Regionalplan Ostthüringen in der Vergangenheit umfassend überarbeitet wurde. In der Sitzung der Planungsversammlung und des Planungsbeirates der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, am Freitag, dem 19.04.2024 in Neustadt an der Orla, wurde der „Beschluss des Regionalplanes Ostthüringen und dessen Vorlage zur Genehmigung gemäß § 4 Satz 3 Nr. 3 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 27.09.2021 (bekannt gemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3912021)“, mit einer überwiegenden Mehrheit, gefasst. Der Fortschreibung des Sachlichen Teilplanes Windenergie wurde im Zuge dessen nicht nachgegangen, da der Sachliche Teilplan Windenergie für die Planungsregion Ostthüringen weiterhin Gültigkeit erhält

12. Zu den Landratswahlen am 14.01.24 hat der CDU Landrat Christian Herrgott sich schriftlich dazu geäußert. Zitat:

**„Der Ausbau der erneuerbaren Energien darf nicht zu Lasten unserer Natur und heimischen Tierarten gehen, daher muss unter anderem der Ausbau von Windkraftanlagen in Wäldern verboten werden.**

**Eine Verspargelung unserer Landschaft mit Windkraftanlagen muss unterbunden werden – zielführend ist eine Bündelung von Solar- und Windenergieanlagen neben Autobahnen und Bahnstrecken als Energie-Autobahnen sowie die Nutzung bereits versiegelter Infrastruktur, wie vorhandene Dächer, Supermarktplätze und Repowering bestehender Anlagen, um wertvolle Flächen zu sparen und damit unsere Natur zu schützen.“**

Zitat Ende.

Werden Sie Herr Landrat ihre Wahlversprechen umsetzen und diesen Bauantrag ablehnen?  
Wenn nein, wie begründen Sie das?

Werden Sie sich als Vertreter des Saale-Orla-Kreises in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, bei der Erstellung und Beschlussfassung des neuen Regionalplan Ostthüringen, gegen einen weiteren Ausbau von Windkraftanlagen (incl. Repowering) und gegen einen Ausbau von Solarparks, welche land- und forstwirtschaftliche Flächen beanspruchen, einsetzen, aussprechen und dagegen abstimmen?

Zitat Landrat:

„Ich werde mich als Landrat an geltendes Recht halten. Ich werde mich für die Erhaltung der Natur und unserer Umwelt im Saale-Orla-Kreis konsequent auf allen Ebenen einsetzen.“

Freundliche Grüße

Wolfgang Kleindienst  
Mitglied der UBV im  
Kreistag Saale-Orla-Kreis